



Bamberg, den 24.03.2010

Übergangsregelungen der Studien- und Prüfungsmodalitäten im Fach: „Empirische Sozialforschung“ in der Diplomprüfung Soziologie im WS2009/10

Ab sofort und bis auf Widerruf können Hauptfachstudierende alle erforderlichen Leistungen im Fach: „Empirische Sozialforschung“ (Zulassungsvoraussetzung, schriftliche und mündliche Prüfungs- bzw. Prüfungsersatzleistungen gem. [Diplomprüfungsordnung Soziologie](#)) in allen Bereichen a-k des [Fachstudienplans „Empirische Sozialforschung“](#) erbringen.

Gemäß Prüfungsordnung müssen im Fach „Empirische Sozialforschung“ folgende Leistungen erbracht werden:

- eine Zulassungsvoraussetzung (sog. Schein) gem. § 26 (1) 2b DPO,
- schriftliche Teilprüfungen im Umfang von 24KP (4h Prüfungsdauer) gem. ANHANG II der DPO: Von diesen können nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer - gem. § 10 (4) DPO - schriftliche Teilprüfungen im Umfang von 12KP(2h Prüfungsdauer) durch studienbegleitende Leistungsnachweise (sog. Teilprüfungsersatzleistungen) ersetzt werden und
- eine mündliche Prüfung im Umfang von 18KP (½ h Prüfungsdauer): Diese kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden [Beachten Sie bitte: In dem Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit zugeordnet ist, muss eine mündliche Prüfung absolviert werden.]

Anrechnungen

Alle bisher im Fach „Empirische Sozialforschung“ erbrachten Leistungen gem. [Fachstudienplan „Empirische Sozialforschung“](#) werden im vollem Umfang angerechnet.

Studierende die bis zum Wintersemester 2009/10 nur eine Prüfungsleistung über 6KP (1 h Prüfungsdauer) im Fach „Empirische Sozialforschung“ in den Bereichen a-d des Fachstudienplans erworben haben, können diese wie folgt einbringen:

- a) Die Prüfungsleistung kann nach Maßgabe (und entsprechenden Angeboten) der zuständigen Prüferinnen und Prüfer durch eine weitere Prüfungsleistung über 6KP (1h Prüfungsdauer) ergänzt werden.
- b) Die Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer durch eine Teilprüfungs- und/oder Teilprüfungsersatzleistung (12KP) ergänzt und somit in eine Teilprüfungsersatzleistung (18KP) - zum Ersatz der mündlichen Prüfung – transformiert werden: In diesem Fall ist die Note der zusammengefassten Prüfungsersatzleistung das – gem. § 11 (2/3) DPO – gerundete, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen.



Entsprechende Anrechnungsgesuche müssen nicht weiter begründet werden und sind an das Prüfungsamt zu richten.

Umwidmungen

Studien- und Prüfungsleistungen (aber nicht Scheine) in der Speziellen Soziologie „*Familie, Lebenslauf und Lebensalter*“ (*Soziologie des Lebenslaufs*) die denen der Veranstaltungen h-k des Fachstudienplans „Empirischen Sozialforschung“ entsprechen, können in Prüfungs(ersatz)leistungen für das Fach „*Empirische Sozialforschung*“ umgewidmet werden. Diese Umwidmungen müssen nicht weiter begründet werden und sind dem Prüfungsamt anzuzeigen.

Im Fach „*Empirische Sozialforschung*“ bereits erbrachte Prüfungsleistungen können Sie auf Antrag beim Fachvertreter (Professor Blossfeld) umwidmen: Prüfungs(ersatz)leistungen in den Veranstaltungen h-k können auf Antrag beim Prüfer in Prüfungsersatzleistungen oder Leistungsnachweise in der Speziellen Soziologie „*Familie, Lebenslauf und Lebensalter*“ (*Soziologie des Lebenslaufs*) umgewandelt werden. Anträge auf entsprechende Umwidmungen müssen nicht weiter begründet werden und sind an den Fachvertreter (Professor Blossfeld) zu richten.

Voraussetzung für Anrechnungen und Umwidmungen im o. g. Sinne sind, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise nicht bereits zur Prüfungsanmeldung in einem der beiden Fächer verwendet wurden.

Veranstaltungsbezogene Zulassungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeiten eines (Teil-) Prüfungsfachwechsels gem. § 24 (3) DPO bleiben von diesen Übergangsregelungen unberührt.

gez. i. A. André Müller-Kuller